



Resolution 2733 (2024)

**verabschiedet auf der 9644. Sitzung des Sicherheitsrats
am 31. Mai 2024**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution [1970 \(2011\)](#), mit der das Waffenembargo gegen Libyen verhängt wurde, und alle seine späteren einschlägigen Resolutionen,

unter Hinweis auf seine Resolutionen [2292 \(2016\)](#), [2357 \(2017\)](#), [2420 \(2018\)](#), [2473 \(2019\)](#), [2526 \(2020\)](#), [2578 \(2021\)](#), [2635 \(2022\)](#) und [2684 \(2023\)](#) [2702 \(2023\)](#)

, festgelegten Ermächtigungen, werden, verpflichtet sind, alle Bestimmungen der genannten Resolution strikt einzuführen,

sowie in Anerkennung der wichtigen Rolle von Nachbarländern und Regionalorganisationen,

eingedenk dessen, dass der Rat nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt,

seine Überzeugung *bekräftigend*, dass der Terrorismus in allen seinen Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit stellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die in Resolution [2684 \(2023\)](#) erteilten Ermächtigungen um 12 Monate ab dem Datum der vorliegenden Resolution zu verlängern;

2. *beschließt*, Ziffer 5 der Resolution [2292 \(2016\)](#) durch den folgenden Text zu ersetzen:

„*ermächtigt* alle Mitgliedstaaten, die einzelstaatlich oder über Regionalorganisationen tätig werden, wenn sie nach den Ziffern 9 oder 10 der Resolution [1970 \(2011\)](#) übereinstimmend mit Ziffer 13 der Resolution [2009 \(2011\)](#), den Ziffern 9 und 10 der

24-09728 (G)



tion 2095 (2013) und Ziffer 8 der Resolution 2174 (2014), verbotene Artikel entdecken, diese zu beschlagnahmen und zu entsorgen (sei es durch Vernichtung oder Betriebsunfähigmachung) oder sie vorbehaltlich einer innerhalb von 90 Tagen nach Antragstellung erteilten Genehmigung durch den Ausschuss zu entsorgen (beispielsweise durch Lagerung oder Weitergabe an einen anderen Staat als die Herkunfts- oder Zielstaaten zum Zweck der Entsorgung), unbeschadet des Rechts der jeweiligen Mitgliedstaaten, die einzelstaatlich oder über Regionalorganisationen tätig werden, diese Artikel vor der Entsorgung in einem Zwischenlager sicher zu verwahren, und *beschließt*, dass alle diese Mitgliedstaaten dies einhalten, *bekräftigt ferner* seinen Beschluss, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, bei diesen Anstrengungen zu kooperieren,